

Freiwillige Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 12a Vorsorgereglement in Verbindung mit Art. 47a BVG

Wer kann sich freiwillig weiterversichern?

Die freiwillige Weiterführung der Versicherung steht bei der Pensionskasse Post (PK Post) jenen versicherten Personen offen, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach vollendetem 55. Altersjahr aufgelöst wurde.

Was kann weiterversichert werden?

Weiterversichert wird der Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag. Die versicherte Person kann für die Risiko- und Altersversicherung

- den bisherigen versicherten Jahreslohn
oder
- einen tieferen versicherten Jahreslohn

weiterversichern.

Der versicherten Person steht zudem die Möglichkeit offen, sich nur für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) zu entscheiden.

Welche Kosten fallen an?

Werden nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichert, bezahlt die versicherte Person ihre Risikobeiträge sowie diejenigen des Arbeitgebers (Höhe der Risikobeiträge siehe Vorsorgeplan).

Wird auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut, bezahlt die versicherte Person zusätzlich zu den gesamten Risikobeiträgen ihre Sparbeiträge sowie diejenigen des Arbeitgebers (Höhe der Sparbeiträge siehe Vorsorgeplan).

Die Verwaltungskosten übernimmt der Arbeitgeber, welcher das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat.

Was geschieht mit dem Sparkapital?

Das Sparkapital verbleibt während der freiwilligen Weiterführung der Versicherung bei der PK Post und wird weiterhin verzinst. Sofern die versicherte Person sich für die Risiko- und Altersversicherung entscheidet, werden dem Sparkapital die monatlichen Sparbeiträge gutgeschrieben.

Wann endet die freiwillige Weiterführung der Versicherung?

Die freiwillige Weiterführung der Versicherung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Alter 65), mit dem Eintritt des Risikos Tod oder Vollinvalidität, mit der Kündigung durch die versicherte Person oder nach einmaliger Mahnung bei Zahlungsverzug der geschuldeten Beiträge.

Was passiert, wenn die versicherte Person eine neue Stelle antritt?

Die PK Post überweist die gesamte Freizügigkeitsleistung, oder einen Teil davon, an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Werden zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung oder mehr an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, endet die freiwillige Weiterführung der Versicherung. Ein bei der PK Post verbleibendes Sparkapital wird in eine Rente umgewandelt. Wird der neuen Pensionskasse weniger als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung überwiesen, bleibt die freiwillige Weiterführung der Versicherung bestehen; der versicherte Jahreslohn wird im Verhältnis zum verbleibenden Sparkapital angepasst.

Was kann die versicherte Person tun, wenn sie sich für den Weiteraufbau der Altersvorsorge entschieden hatte, aber die Beiträge nicht mehr bezahlen kann?

Die versicherte Person kann auf die Altersversicherung verzichten und lediglich die Risikoversicherung weiterführen, den versicherten Jahreslohn reduzieren, um tiefere Beiträge zu bezahlen oder die gesamte freiwillige Weiterführung der Versicherung kündigen. Entscheidet sie sich für eine Reduktion des versicherten Jahreslohns, darf dieser jedoch nicht unter die Eintrittsschwelle fallen (Höhe der Eintrittsschwelle siehe Beiblatt zum Vorsorgeplan).

Ist eine vorzeitige Pensionierung möglich, kann die versicherte Person die Altersrente beziehen. Erbringt die versicherte Person den Nachweis der Arbeitslosigkeit, kann sie ihre Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Bei versicherten Personen, die das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Die versicherte Person hat sich gegen den Weiteraufbau der Altersversicherung entschieden. Kann sie sich trotzdem einkaufen?

Ja, ein Einkauf ist weiterhin möglich, aber es gibt reglementarische Bestimmungen, die es zu beachten gilt.

Was ist noch zu beachten?

Sofern die freiwillige Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre gedauert hat, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.

Die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Fristen

Die schriftliche Anmeldung für die freiwillige Weiterführung der Versicherung muss innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge der PK Post zugestellt werden; zu vermerken ist, ob nur die Risikoversicherung oder zusätzlich auch die Altersversicherung weitergeführt wird. Ein entsprechendes Formular steht auf der Homepage der PK Post zur Verfügung.

Dem Antrag ist eine Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers oder der Kündigungsvereinbarung beizulegen.

Die versicherte Person kann auch den Sparplan ändern, sofern der schriftliche Antrag bis spätestens am 31. Dezember bei der PK Post eintrifft. Der neue Sparplan gilt ab 1. Januar des Folgejahres.

Hat sich die versicherte Person ursprünglich für die Risiko- und Altersversicherung entschieden, möchte aber künftig nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichern, kann sie dies jeweils per 1. April oder 1. Januar ändern. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung ist bis Ende des Vormonates an die PK Post zu richten. Dieselben Termine gelten für die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes.

Kommt die versicherte Person ihrer Beitragspflicht nicht nach, wird die freiwillige Weiterführung der Versicherung nach einmaliger Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen von der PK Post gekündigt.

Rechtsgültig sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Kontakt

Ihre Ansprechperson bei der PK Post steht Ihnen gerne zur Verfügung, um mit Ihnen die Möglichkeiten der Weiterversicherung, deren Folgen und Kosten zu besprechen.